

Jugendordnung des Reit- und Fahrvereins Halle / Westf. e.V. zur Satzung vom März 2007

§1 Name und Mitgliedschaft

Zur Jugendabteilung gehören alle Jugendlichen und der Jugendvorstand, die Mitglieder des Reit- und Fahrvereins Halle/Westf. e.V. sind.

§2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereins Halle/Westf. e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereins Halle/Westf e.V. sind insbesondere:

- a) Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Reit- und Fahrvereins Halle/Westf. e.V. innerhalb der Jugendabteilung.
- b) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- c) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§3 Organe

Organe der Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereins Halle/Westf sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§4 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereins Halle/Westf. e.V.
- b) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie setzen sich aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung zusammen.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres, min. zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendvorstandes einberufen, die Einladung erfolgt min. zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung.
- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt. (Abs. c S.2 gilt entsprechend).

- e) Aufgabe der Jugendversammlung ist:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugend
 - b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
 - c. Wahl des Jugendvorstandes.
 - d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- g) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- h) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

5 Jugendvorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - a. der / die Jugendwart/-in (Vorsitzende)
 - b. der / die stv. Jugendwart/-in
- b) Der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Wählbar ist für den/die Jugendwart/-in ein volljähriges Mitglied des Vereins, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertreten kann. Der/die Jugendwart/-in ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Der/die stv. Jugendwart/-in hat einen Sitz im erweiterten Vorstand des Vereins.
- c) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für 2 Jahr gewählt und bleiben bis zur Bestätigung der Wahl, aus der Jugendversammlung, durch die Hauptversammlung des Vereins im Amt.
- d) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins und der Jugendversammlung verantwortlich.
- e) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel. Über die Verwendung der Mittel ist dem Kassenswart, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zum Jahresabschluss, ein Bericht vorzulegen.
- f) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Die Unterausschüsse sind für den Jugendvorstand helfend und beratend tätig, sie treffen keine eigenen Beschlüsse.
- g) Der Jugendvorstand vertritt den Verein und die Vereinsjugend als Delegierte bei Veranstaltungen der Jugend auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.

Als Anlage zur Satzung, mit Beschluss der Mitgliederversammlung 2007. Rechtskräftig durch Eintragung der Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle/Westfalen.